



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 10 BauNVO
SO	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 11 BauNVO
II	zwingend	Zahl der Vollgeschosse
II	Höchstgrenze	§ 16 (2) BauNVO
II-III	Mindestgrenze	§ 16 (2) BauNVO
0,4	Höchstgrenze Grundflächenzahl	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
3,0	Baumassenzahl	§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	
△	nur Doppelhäuser zulässig	
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
△	nur Hausgruppen zulässig	
△	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
g	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
a	abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
—	Baulinie	§ 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

G	400 m ² Mindestgröße
B	15 m Mindestbreite
T	30 m Mindesttiefe
G	800 m ² Höchstgröße
B	30 m Höchstbreite
T	40 m Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

□	Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 5 BauGB
□	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 9 BauGB

Verkehrsräume § 9 (1) 11 BauGB

□	Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie verläuft, wenn sie mit Bauelementen oder Bauelementen zusammenhängt)
□	Verkehrsräume besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
□	öffentliche Parkfläche
□	Fußgängerbereich
□	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Bezugsfläche siehe Eintrag)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließflächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB

▲	Ein- / Ausfahrt
▲	Ein- / Ausfahrtsbereich
▲	Ausfahrtsbereich
▲	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern; soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

□	Aufschüttung
□	Abgrabung
□	Stützmauer

Verorgungsflächen, Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

□	Verorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
□	Trafostation
□	Mülltonnenstandplatz
□	Gasdruckreglerstation

Verorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB

□	oberirdisch (Art der Anlagen/Leitungen unterirdisch siehe Eintrag)
□	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Bezugsfläche siehe Eintrag)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

□	Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
□	Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
□	Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
□	Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
□	Wald § 9 (1) 18 BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

□	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
□	Anpflanzen von Bäumen
□	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
□	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
□	Erhaltung von Bäumen
□	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

□	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB	
□	St	Stellplatz
□	Ga	Garage
□	TGa	Tiefgarage
□	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB	
□	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
□	GGa	Gemeinschaftsgaragen
□	TGGa	Tiefgemeinschaftsgaragen

Immissionsschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

□	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
□	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB
□	Lärmschutzwahl
□	Lärmschutzwand
□	Lärmschutzelemente
□	Lärmschutzelemente (aktiv)
□	Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

□	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 10 BauGB siehe Eintrag)
□	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

□	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)
---	---------------------------------------------------------------------------

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

□	örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW	
□	FD	Flachdach
□	SD	Satteldach
□	WD	Walmdach
□	MD	Mansarddach
□	PD	Pultdach
□	Dachneigung, z.B. 30°	
□	Hauptfirstrichtung	
□	weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform	

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

□	Umgrenzung eines Denkmalbereiches
---	-----------------------------------

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

□	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
□	Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
□	planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

□	Aufteilung des Straßenquerschnittes
□	Verkehrsräume
□	Vorschlag zur Grundstücksteilung
□	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

□	Wohngebäude
□	Wirtschaftsgebäude oder Garagen
II	Zahl der Vollgeschosse
62,14	Höhenangabe über NN
○	Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB
 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
 Nr. 1 Gliederung des GI-Gebietes gemäß § 1 (4) Nr. 2 i.V.m. § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen.
 Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsliste I - V der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBI. NW. S. 504).
 Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen mit der lfd. Nr. 88 des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste (Abstandsklasse V) zulässig sowie Betriebe und Anlagen mit einem ähnlichen Emissionsgrad.
 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10 BauGB)
 Nr. 2 Die Sichtwinkelbereiche sind von Sichthindernissen über 70 cm Höhe, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau, freizuhalten (..... Sichtlinie).
 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)
 Nr. 3 Die 6 m bzw. 7 m breiten Pflanzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen sind mit heimischen, standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen je 16 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbau (wie Stieleiche, Buche o.ä.), Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, und je 10 m² Sträucher mind. 125 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muß durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Grundstückszu- und -ausfahrten.
 Nr. 4 Bei der geplanten Schüttgutlagerhalle des Mineralmahlwerkes Voss sind die Wandflächen der fensterlosen Fassaden mit Kletterpflanzen in artengerechtem Zustand zu begrünen.
 Hinweis:
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
 Unter dem Plangebiet ist Bergbau umgegangen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen mit der Ruhrkohle Bergbau AG, Herne, Kontakt aufzunehmen.

Stadt Hamm
 Gemarkung Hamm
 Flur 36
 Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 01.049
 - Westenfriedhofsweg -
 1. Änderung

Rechtsgrundlagen:
 § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475-666 /SGV. NW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Maßnahmen-Gesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmen-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 § 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -
 Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 22.05.1995 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung nach der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen-G am 28.05.1995 in Kraft getreten.

<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, 18.08.1994 Stadtvermessungsleiter</p>	<p>Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 18.08.1994 Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 15.08.1994 als Bürgerversammlung / als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom 01.08.1994 bis einschließlich 15.08.1994 stattgefunden.</p> <p>Hamm, 22.08.1994 Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 18.08.1994 am 14.09.1994 beschlossen.</p> <p>Hamm, 20.09.1994 Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 28.03.1995 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 05.04.1995 Lfd. Städt. Baudirektor-Dipl.-Geograph</p>	<p>Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm hat diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.</p> <p>Hamm, 05.04.1995 Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Berechtigung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 28.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 29.05.1995 Lfd. Städt. Baudirektor-Dipl.-Geograph</p>
<p>Für den Entwurf: Hamm, 18.08.1994 Stadtvermessungsleiter</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 09.02.1994 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.03.1994.</p> <p>Hamm, 11.03.1994 Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 28.03.1995 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 05.03.1994.</p> <p>Hamm, 23.04.1995 Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 18.08.1994 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 19.10.1994 in der Zeit vom 28.10.1994 bis einschließlich 28.11.1994 ausgelegt.</p> <p>Hamm, 15.12.1994 Lfd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.</p> <p>Hamm, 23.04.1995 Lfd. Städt. Baudirektor-Dipl.-Geograph</p>	<p>Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Berechtigung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 28.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 29.05.1995 Lfd. Städt. Baudirektor-Dipl.-Geograph</p>	<p>Hamm, 29.05.1995 Lfd. Städt. Baudirektor-Dipl.-Geograph</p>